



19. Wahlperiode

Drucksache **19/5246**

# HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2017

## **Stellungnahme der Landesregierung**

**betreffend den Vierundvierzigsten Tätigkeitsbericht  
des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

**Drucksache 19/3510**



## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:	Seite
<b>1. Einführung</b>	
1.1 Allgemeines .....	1
1.2 Die europäische Datenschutzreform .....	1
1.3 Safe Harbor .....	1
1.4 Bericht über das Jahr – Vorsitz der Datenschutzkonferenz .....	1
1.5 Arbeitsschwerpunkte .....	1
1.6 Statistik .....	1
<b>2. Europa</b>	
2.1 Koordinierte Kontrollgruppe für das SIS II .....	1
2.1.1 Ausschreibungen von gestohlenen Kraftfahrzeugen im SIS II .....	2
2.1.2 Schengen-Evaluierung in Deutschland .....	2
2.2 Gemeinsame Kontrollinstanz Europol .....	2
2.2.1 Neue Rechtsgrundlage für Europol .....	2
2.2.2 Stellungnahme zur Verarbeitung von Daten über Personen, die Opfer von Menschenhandel sind .....	2
2.2.3 Liste der am meisten gesuchten Personen .....	3
<b>3. Datenschutz im öffentlichen Bereich</b>	
3.1 Landesverwaltung .....	3
3.1.1 Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	3
3.1.1.1 Beteiligung der Polizei an Zuverlässigkeitsüberprüfungen .....	3
3.1.1.2 Aufzeichnung von Notrufen .....	4
3.1.1.3 Erweiterte Einsatzmöglichkeiten für die Body-Cams .....	4
3.1.2 Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes .....	4
3.1.3 Konkretisierung der E-Mail-Internet-Richtlinie der Landesverwaltung .....	4
3.1.4 Auskunftsansprüche nach § 18 HDSG gegenüber dem Hessischen Datenschutzbeauftragten .....	5
3.2 Sozialwesen .....	5

3.2.1	Hessisches BAföG-/AFBG-Verfahren.....	5
3.2.2	Umgang mit der Schweigepflicht von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in einem Team der Kinder- und Jugendförderung .....	5
3.2.3	Gewährleistung des sog. „U3-Rechtsanspruchs“ zur Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren mit Hilfe unterstützender Software .....	6
3.2.4	Aufsichtsbehörde bei einer Auftragsdatenverarbeitung im Sozialwesen nach § 80 SGB X.....	6
3.3	Landkreise und Kommunen .....	6
3.3.1	Praxis der Bearbeitung von OWi-Verfahren – insbesondere von Verkehrsverstößen – in Kommunen.....	6
3.3.1.1	Überwachung des fließenden Verkehrs.....	6
3.3.1.2	Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs .....	6
3.3.1.2.1	Einsatz von Smartphones zur Datenerfassung.....	6
3.3.1.2.2	Anforderung an die Nutzung des Smartphones.....	6
3.3.2	Nutzung des E-Post-Briefes .....	7
3.3.3	Arbeit von ehrenamtlichen Helfern mit Flüchtlingen.....	7
3.3.4	Datenübermittlung einer Gewerbeuntersagung .....	7
3.3.5	Fehlerhafte Versendung von Mahnungen eines Zweckverbandes .....	7
3.3.6	Registrierung der Teilnahme an freiwilligen Bürgerbefragungen zwecks Versand von Erinnerungsschreiben.....	7
3.4	Schulen und Hochschulen.....	7
3.4.1	Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Einführung eines Forschungsinformationssystems an hessischen Hochschulen.....	7
3.4.2	Datenschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb eines SharePoints am Beispiel einer Förderschule.....	8
3.4.2.2	Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten .....	8
3.4.2.3	Technische Ausgestaltung .....	8
3.4.2.3.2	Datenübertragung .....	9
3.4.2.3.3	Arbeitsplätze (Endgeräte) .....	9
3.4.2.4	Rollen- und Berechtigungskonzept.....	9
3.4.2.5	Passwort und Passwortwechsel.....	10
3.4.2.6	Protokollierung.....	10

3.4.2.7	Löschung .....	10
3.4.2.8	Zusammenfassung .....	10
3.4.3	Datenschutz und wissenschaftliche Forschung an Schulen .....	11
3.4.4	Videoüberwachung in der Schule auch 2015 im Fokus .....	11
<b>4.</b>	<b>Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG</b>	
4.1.3	Bußgeldverfahren beim Einsatz sog. Dash-Cams im Straßenverkehr .....	12
4.2.1	Erstellung von bundesweit einheitlichen Mitgliedspässen durch einen deutschen Sportverband über ein Internetportal .....	12
4.4.9	Speicherung von Besucherdaten durch Spielbanken .....	12
4.9	Videoüberwachung nach Bundesdatenschutzgesetz .....	13
4.9.1	Nachbarüberwachung und Kamera-Attrappen sind keine Anwendungsfälle nach BDSG .....	13
<b>5.</b>	<b>Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Informationstechnik</b>	
5.1	Windows 10 – alles umsonst? Windows as a service und als Cloud-gestütztes Betriebssystem.....	13
5.2	Verfahrensverzeichnisse für Systeme aus den Bereichen des Unified Messaging und der Computer Telefonie Integration.....	13
5.5	Apps und Auftragsdatenverarbeitung .....	14
5.6	Umsetzung der sog. Cookie-Richtlinie in deutsches Recht.....	14
<b>6.</b>	<b>Bilanz</b>	
6.1	„Smart Borders“ – Intelligente Außengrenzen der EU (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 2.2).....	14
6.2	Umgang mit Patientendaten nach Schließung von Krankenhäusern (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.1).....	15
6.3	Dauerbrenner bei Hartz IV: Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 5.9.1).....	15

## **1. Einführung**

### **Zu 1.1 Allgemeines**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur prägenden Bedeutung der europäischen und internationalen Entwicklung des Datenschutzrechts zur Kenntnis.

### **Zu 1.2 Die europäische Datenschutzreform**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur europäischen Datenschutzreform zur Kenntnis.

Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 wurden am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 119) veröffentlicht und sind mit einer Umsetzungsfrist bis zum 6. Mai 2018 (Richtlinie) bzw. Anpassungsfrist bis zum 25. Mai 2018 (Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft getreten.

### **Zu 1.3 Safe Harbor**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Folgen der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH zur Kenntnis.

### **Zu 1.4 Bericht über das Jahr – Vorsitz der Datenschutzkonferenz**

Die Landesregierung dankt dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für sein Engagement und seine Tätigkeit als Vorsitzender der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

### **Zu 1.5 Arbeitsschwerpunkte**

Die Landesregierung dankt dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für seinen Bericht über die Arbeitsschwerpunkte seiner Behörde.

### **Zu 1.6 Statistik**

Die Landesregierung dankt dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für seine Arbeitsstatistik.

## **2. Europa**

### **Zu 2.1 Koordinierte Kontrollgruppe für das SIS II**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Arbeit und Schwerpunkte der koordinierten Kontrollgruppe für das SIS II zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **Zu 2.1.1 Ausschreibungen von gestohlenen Kraftfahrzeugen im SIS II**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Diskussion der Auslegung des Art. 38 des Beschlusses 2007/533/JI zur Kenntnis und stimmt mit ihm überein, dass es bei dieser Problematik der richtigen Gewichtung zwischen Fahndungs- und Ermittlungsdaten bedarf, um in einer angemessenen Zeitspanne („Mittelweg anhand eines gemeinsamen Maßnahmenkataloges“) die Ausschreibung zu löschen.

### **Zu 2.1.2 Schengen-Evaluierung in Deutschland**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Schengen-Evaluierung in Deutschland zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu. In Hessen fand im Berichtszeitraum ein Evaluierungsbesuch im Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen statt. Es gab vor Ort keine Beanstandungen.

## **2.2 Gemeinsame Kontrollinstanz Europol**

### **Zu 2.2.1 Neue Rechtsgrundlage für Europol**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die neue Rechtsgrundlage für Europol zur Kenntnis.

Die Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle von Europol wird nunmehr in der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 neu geregelt. Zuständig für die Kontrolle ist nach Artikel 43 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 der Europäische Datenschutzbeauftragte, der nach Artikel 44 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird nach Artikel 45 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 ein Beirat für die Zusammenarbeit eingerichtet.

Waren bei der bisher zuständigen Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 34 Absatz 1 des Europol-Ratsbeschlusses 2007/371/JI höchstens zwei Mitglieder der nationalen Kontrollinstanz vorgesehen, besteht der Beirat zur Zusammenarbeit nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

### **Zu 2.2.2 Stellungnahme zur Verarbeitung von Daten über Personen, die Opfer von Menschenhandel sind**

Die Landesregierung nimmt die Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Verarbeitung von Daten über Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, zur Kenntnis.

Die Datenverarbeitung im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten durch die daran beteiligten Behörden findet auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen, wie der Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), statt. Dabei erfolgt auch die Einstufung eines Täters bzw. Tatverdächtigen etwa als Beschuldigter oder Angeschuldigter nach den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 157 StPO). Den Opfern sind beispielsweise durch verschiedene Opferschutz- und Opferrechtsreformgesetze gesicherte Rechtspositionen im Strafverfahren eingeräumt worden.

### **Zu 2.2.3 Liste der am meisten gesuchten Personen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Arbeitsgruppe „Neue Projekte“ der GKI sowie das Vorhaben einer Liste der am meisten gesuchten Personen zur Kenntnis.

Die Landesregierung begrüßt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Neue Projekte“ der GKI und das angestrebte Ziel der Bereitstellung der in Rede stehenden Liste. Insbesondere die angestrebte datenschutzrechtlich konforme technische Lösung erscheint sinnvoll.

## **3. Datenschutz im öffentlichen Bereich**

### **3.1 Landesverwaltung**

#### **Zu 3.1.1 Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zur Kenntnis.

Die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten beschriebenen gesetzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im HSOG zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§§ 13a, 13b HSOG), zum Einsatz der Body-Cam (§ 14 Abs. 6 HSOG) und zur Aufzeichnung von Telekommunikationsdaten (§ 20 Abs. 11 HSOG) sind am 1. November 2015 in Kraft getreten und bilden die Grundlage für die aktuellen Maßnahmen der hessischen Polizei in diesen Bereichen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte wurde im Gesetzgebungsverfahren beteiligt und hat sich entsprechend einbringen können.

#### **Zu 3.1.1.1 Beteiligung der Polizei an Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

Die Polizeibehörden führen nach Schaffung der gesetzlichen Regelungen Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf Grundlage der §§ 13a, 13b HSOG durch.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird im Rahmen der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der erforderlichen Form, u.a. bei der Anhörung nach § 13b HSOG, einbezogen.



### **Zu 3.1.1.2 Aufzeichnung von Notrufen**

Die Schaffung des § 20 Abs. 11 HSOG als gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung der polizeilichen Telekommunikation ist in der vom Hessischen Datenschutzbeauftragten beschriebenen Form erfolgt.

### **Zu 3.1.1.3 Erweiterte Einsatzmöglichkeiten für die Body-Cams**

Der Einsatz der Body-Cams erfolgt in der polizeilichen Praxis nunmehr auf Grundlage des um die Tonaufnahme und das Pre-Recording erweiterten § 14 Abs. 6 HSOG.

Die Nutzung der Body-Cam durch die Polizeibehörden erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei auch auf die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger geachtet wird.

### **Zu 3.1.2 Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über seine Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes zur Kenntnis.

Die Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes, in die die Vorschläge des Hessischen Datenschutzbeauftragten eingeflossen sind, ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

### **Zu 3.1.3 Konkretisierung der E-Mail-Internet-Richtlinie der Landesverwaltung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Konkretisierung der E-Mail-Internet-Richtlinie der Landesverwaltung zur Kenntnis.

Hierüber haben im Jahr 2015 Gespräche zwischen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) stattgefunden. Die Eingaben haben das HMdIS auf eine unbeabsichtigte Regelungslücke in der E-Mail- und Internetrichtlinie aufmerksam gemacht. Während sich die Regelung für die Binnenkommunikation der Landesverwaltung mit ihren stabilen E-Mail-Adressen als praktikabel und ausreichend erwiesen hat, ist dies bei der Außenkommunikation nicht der Fall. Wie der Hessische Datenschutzbeauftragte zutreffend berichtet, kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern des Öfteren zu einem Wechsel der privaten E-Mail-Adresse oder zu sonstigen Änderungen der privaten Lebensumstände, die dazu führen, dass die Adressierung mit einer der Verwaltung bekannten Adresse ins Leere läuft. Die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Regelungen enthalten geeignete Hinweise für die Verwaltungspraxis und werden in die überarbeitete Richtlinie – vorbehaltlich der Zustimmung der Ressorts – Eingang finden.

Die unter den Nummern 4 und 5 beschriebenen Handlungshinweise hingegen finden sich dem Gedanken nach bereits in Ziffer 2.3.1 der E-Mail- und Internetrichtlinie aus Satz 1, der regelt, dass die Übertragung von vertraulich zu behandelnden Daten an Empfängerinnen und Empfänger außerhalb des Hessennetzes nur verschlüsselt erfolgen darf. Zudem wird auf die Gefahren der unverschlüsselten Mailkommunikation mit externen Kommunikationspartnern, insbesondere für deren Daten, hingewiesen und bedeutet im Umkehrschluss, dass in diesem Fall eine Kommunikation per Brief angezeigt ist.

Der Ausschluss der unverschlüsselten Mail-Kommunikation bei besonders sensiblen Daten ergibt sich aus Ziffer 2.3.1 Satz 2 der E-Mail- und Internetrichtlinie.

Aus der Evaluierung der Richtlinie kann geschlossen werden, dass sich die Regelung der Ziffer 2.3.1 für den einzelnen Verwaltungsbediensteten, der über die Form der Kommunikation im Einzelfall zu entscheiden hat, nicht in jedem Fall als praktikabel erwiesen hat. Die unter den Ziffern 4 und 5 beschriebenen Handlungshinweise erscheinen in der Formulierung für die tägliche Arbeit klarer und handhabbarer.

Bei der derzeit in der Überarbeitung befindlichen Neufassung der Richtlinie werden diese Hinweise daher auch – vorbehaltlich der Zustimmung der Ressorts – Berücksichtigung finden.

#### **Zu 3.1.4      Auskunftsansprüche nach § 18 HDSG gegenüber dem Hessischen Datenschutzbeauftragten**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu den Auskunftsansprüchen nach § 18 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) gegenüber den Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

### **3.2            Sozialwesen**

#### **Zu 3.2.1      Hessisches BAföG-/AFBG-Verfahren**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Hessischen BAföG-/AFBG-Verfahren zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.2.2      Umgang mit der Schweigepflicht von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in einem Team der Kinder- und Jugendförderung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Umgang mit der Schweigepflicht von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in einem Team der Kinder- und Jugendförderung zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 3.2.3 Gewährleistung des sog. „U3-Rechtsanspruchs“ zur Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren mit Hilfe von unterstützender Software**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Gewährleistung des sog. „U3-Rechtsanspruchs“ zur Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren mit Hilfe von unterstützender Software zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu den Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe und dem Schutz der personenbezogenen Daten nach § 61 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zu.

**Zu 3.2.4 Aufsichtsbehörde bei einer Auftragsdatenverarbeitung im Sozialwesen nach § 80 SGB X**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Aufsichtsbehörde bei einer Auftragsdatenverarbeitung im Sozialwesen nach § 80 SGB X zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Aufsichtsbehörde“ in § 80 Abs. 3 SGB X sind die Fachaufsichts- und Rechtsaufsichtsbehörden gemeint. Die Aufsichtsbehörden gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich danach im Land Hessen aus § 7a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

**3.3 Landkreise und Kommunen**

**3.3.1 Praxis der Bearbeitung von OWi-Verfahren – insbesondere von Verkehrsverstößen – in Kommunen**

**Zu 3.3.1.1 Überwachung des fließenden Verkehrs und**

**zu 3.3.1.2 Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Überwachung des fließenden / ruhenden Straßenverkehrs zur Kenntnis.

Die im Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten dargestellten Abläufe, Verfahrenswesen und personellen Gegebenheiten bei der Bearbeitung der OWi-Verfahren in den Kommunen entsprechen den Anforderungen des Erlasses des HMdIS „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ vom 5. Februar 2015 (StAnz. 9/2015 S. 182), an dessen inhaltlicher Abstimmung der Hessische Datenschutzbeauftragte beteiligt war.

**Zu 3.3.1.2.1 Einsatz von Smartphones zur Datenerfassung und**

**zu 3.3.1.2.2 Anforderung an die Nutzung des Smartphones**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von Smartphones zur Datenerfassung und zu den Anforderungen an die Nutzung des Smartphones zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Die im Bericht hinsichtlich der Nutzung von Smartphones zur Überwachung des ruhenden Verkehrs dargestellten Anforderungen und Abläufe entsprechen den im HMdIS vorliegenden Erkenntnissen zum Einsatz der betreffenden Geräte.

#### **Zu 3.3.2 Nutzung des E-Post-Briefes**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung des E-Post-Briefes zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.3.3 Arbeit von ehrenamtlichen Helfern mit Flüchtlingen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Arbeit von ehrenamtlichen Helfern mit Flüchtlingen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.3.4 Datenübermittlung einer Gewerbeuntersagung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Datenübermittlung einer Gewerbeuntersagung zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

#### **Zu 3.3.5 Fehlerhafte Versendung von Mahnungen eines Zweckverbandes**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur fehlerhaften Versendung von Mahnungen eines Zweckverbandes zur Kenntnis.

#### **Zu 3.3.6 Registrierung der Teilnahme an freiwilligen Bürgerbefragungen zwecks Versand von Erinnerungsschreiben**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Registrierung der Teilnahme an freiwilligen Bürgerbefragungen zwecks Versand von Erinnerungsschreiben zur Kenntnis.

### **3.4 Schulen und Hochschulen**

#### **Zu 3.4.1 Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Einführung eines Forschungsinformationssystems an hessischen Hochschulen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Einführung eines Forschungsinformationssystems an hessischen Hochschulen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Die seitens des Hessischen Datenschutzbeauftragten empfohlene Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen vom 20. März 2017 ist inzwischen verkündet (GVBl. S. 44).

### **Zu 3.4.2      Datenschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb eines SharePoints am Beispiel einer Förderschule**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb eines SharePoints am Beispiel einer Förderschule zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Das von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebene Produkt SharePoint (Microsoft Office SharePoint Server) wird durch die Landesverwaltung im Wesentlichen im Bereich der informellen Zusammenarbeit und Projektarbeit zum Austausch und der gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten genutzt. Es liegen entsprechende organisatorische und technische Regelungen vor, so dass die Nutzung in einer Weise erfolgt, dass sie den Anforderungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten entspricht. Der Betrieb der Software erfolgt zentral durch die HZD im Rahmen des HessenPC im landesinternen Hessen-Netz. Die Nutzung von SharePoint ist nicht geeignet für formales Arbeiten im Sinne einer rechtsicheren Aktenführung.

#### **Zu 3.4.2.2      Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten**

Die unter diesen Punkt und den dazugehörigen Unterpunkten genannten Angaben werden richtig dargestellt. Lehrkräfte werden durch die Schulleitung instruiert, wie Förderpläne zu verfassen sind. Hochsensible Daten des Kindes oder seiner Familie sind nicht Bestandteil des Förderplanes. Im SharePoint werden keine förderdiagnostischen Stellungnahmen oder sonderpädagogischen Gutachten hinterlegt. Die einschlägigen Maßnahmen zur Datensicherheit werden befolgt. Die psychosozialen und medizinischen Einrichtungen werden lediglich als Datenbasis für Lehrkräfte genutzt, ihre Kontaktdaten entstammen dem öffentlichen Telefonbuch.

#### **Zu 3.4.2.3      Technische Ausgestaltung**

Die Ausführungen werden korrekt dargestellt. Sie beziehen sich auf die existierende SharePoint-Lösung im Lahn-Dill-Kreis am Beispiel des Beratungs- und Förderzentrums (Schule für Erziehungshilfe, Wetzlar). Anbieter dieser Plattform ist der Schulträger. Er gewährleistet Support und Datensicherheit des Servers. Der Server befindet sich in einem gesicherten Raum des Schulträgers. Ein IT-Fachmann ist Hauptadministrator und ständiger Ansprechpartner für die Schule.

#### **Zu 3.4.2.3.2 Datenübertragung**

Die Verschlüsselung erfolgt durch einen passwortgeschützten Zugang. Zudem wurde seitens des Schulträgers eine HTTPS-Verschlüsselung als Standardzugang eingerichtet. Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Token) wurde nicht umgesetzt, da dies sehr hohe Betriebskosten nach sich gezogen hätte. Aufgrund der zudem bislang vom Hessischen Kultusministerium (HKM) favorisierten USB-Stick-Lösung hat der Schulträger noch keine Token-Authentifizierung eingerichtet. Der Aufbau eines VPN-Tunnels zwischen Client und Server wurde nicht eingerichtet. Dies ließ sich aufgrund extrem hohen technischen Aufwands an ca. 50 Schulen nicht umsetzen.

#### **Zu 3.4.2.3.3 Arbeitsplätze (Endgeräte)**

Die Nutzung von Dienstcomputern für die Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren ist zwingend. Die Geräte und Speichermedien (USB-Datensticks) sind mit Passwörtern geschützt. Eine Verpflichtung zum Datenschutz hat jede Lehrkraft unterschrieben und ist in deren Akte hinterlegt. Häusliche Arbeitsplätze können unter Auflagen mittels des Dienstnotebooks genutzt werden. Familiärer Zugang zu den Geräten ist nicht gestattet. Es handelt sich um reine Dienstnotebooks, die Eigentum der Schule sind und zu keinem anderen Zweck genutzt werden dürfen.

Eine Nutzung mit mobilen Endgeräten (Tablets, Handys) wurde vom Schulträger unterbunden. Die Betriebssysteme IOS, Android, WINDOWS PHONE wurden serverseitig gesperrt. Eine GeolP-Sperre ist durch den Schulträger eingerichtet. Zugriff ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich.

#### **Zu 3.4.2.4 Rollen- und Berechtigungskonzept**

Die Technisch war es bislang nicht umsetzbar, dass jede Lehrkraft nur ihre eigenen Daten einsehen kann. Aus administrativer Ebene der Schulleitung (untergeordnete Administration) konnte dies nicht erbracht werden, da hier die technischen Kenntnisse nicht gegeben sind. Auf der Ebene des Schulträgers (Hauptadministration) wurden hierzu bislang ebenfalls keine befriedigenden Lösungen gefunden. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dieser Thematik wurde zudem verschoben, da auch hier davon ausgegangen wurde, dass datensichere USB-Sticks die landesweit favorisierte Lösung sein sollten.

Verschiedene Berechtigungsstufen sind eingerichtet. Jeder Nutzer ist einer Berechtigungsstufe zugeordnet, gemessen an seinen schulischen Aufgaben. Die Berechtigungsstufen sind:

- Schulträger-Haupt-ADMIN
- Schulleitungs-ADMIN
- Schulleiter (Bearbeitung)
- Erweiterte Schulleitung und Sekretariat (eingeschränkte Bearbeitung)
- Lehrkraft (eingeschränkte Bearbeitung oder nur Mitarbeit)

- Lehrkraft (nur Lesen)
- Gast (nur Lesen weniger Bereiche).

#### **Zu 3.4.2.5 Passwort und Passwortwechsel**

Passwörter werden zentral seitens des Schulträgers vergeben. Sie sind kryptisch und die Zeichenfolge ist rein zufällig gewählt. Jeder Nutzer hat ein eigenes Passwort. Das Passwort wird derzeit durch den Schulträger-ADMIN vergeben, kann aber jederzeit auf Nachfrage gewechselt werden. Für die Passwörter werden bislang keine Sonderzeichen und Großbuchstaben seitens des Schulträgers vergeben. Das Passwort besteht aus Groß- und Kleinbuchstaben sowie Zahlen. Ein Passwortwechsel in regelmäßigem Intervall wird noch nicht praktiziert. Der Schulträger hat in Erwartung einer Ablösung des SharePoint durch ein Landesprojekt sowie durch Personal- und Zeitengpässe diese Vorgabe noch nicht umgesetzt.

#### **Zu 3.4.2.6 Protokollierung**

Eine Protokollierung erfolgt über den Schulträger. Dieser sorgt für Vermeidung von unnötiger Speicherung.

#### **Zu 3.4.2.7 Löschung**

Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Eine ehemalige Archivierungsfunktion wurde deaktiviert.

#### **Zu 3.4.2.8 Zusammenfassung**

Die an den Betrieb und Support eines SharePoints geknüpften datenschutzrechtlichen Bedingungen werden durch das derzeitige Verfahren beim Lahn-Dill-Kreis größten Teils umgesetzt. Es ist jedoch angedacht, dieses Verfahren zeitnah durch ein neues Verfahren für alle öffentlichen Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren abzulösen. Angedacht ist, dies in die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu integrieren, um damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die sensiblen Daten der Schülerinnen und Schüler betreffend, erfüllen zu können.

Um ein neues einheitliches Verfahren zu entwickeln und zu etablieren und um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an allen Förderschulen erfüllen zu können, wurde ein Projekt durch das HKM zu Beginn des Jahres 2017 aufgesetzt. Derzeit werden die notwendigen Prozesse der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren sowie der Förderschulen erfasst und beschrieben. Der Hessische Datenschutzbeauftragte wurde über den Projektstart informiert.

### **Zu 3.4.3      Datenschutz und wissenschaftliche Forschung an Schulen**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz und wissenschaftlicher Forschung an Schulen zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 84 Hessisches Schulgesetz (HSchulG) zu.

Bislang wurde nicht von der Möglichkeit der Übertragung des Genehmigungsverfahrens auf die Staatlichen Schulämter Gebrauch gemacht. Die eingereichten Forschungsanträge werden durch das für das Genehmigungsverfahren zuständige Referat im HKM geprüft. Im Rahmen dieses Verfahrens wird zusätzlich eine Stellungnahme durch das jeweils zuständige Fachreferat als auch durch die Datenschutzbeauftragte des HKM eingeholt. Im Merkblatt zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Schulbereich im Land Hessen erhalten die Antragsteller umfangreiche Hinweise zur Durchführung. Dieses beinhaltet auch bereits Hinweise zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **Zu 3.4.4      Videoüberwachung in der Schule auch 2015 im Fokus**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Videoüberwachung in der Schule auch 2015 im Fokus zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Die im Bericht geschilderte Darstellung der Videoüberwachung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist zutreffend. Sie entspricht den Absprachen vor Ort zwischen Schulträger und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten. Die entsprechende Dienstvereinbarung und ein Verzeichnisse wurden erstellt und seitens der Schulleitung, der Personalräte und der Kreisverwaltung unterzeichnet. Die entsprechenden Beschlüsse der schulischen Gremien wurden durch die Schulleitungen herbeigeführt. In seiner Sitzung am 18.11.2015 hat der Kreisausschuss der Installation der Videoüberwachung am Schulzentrum Obersberg zugestimmt.

### **4.                    Datenschutz        im        nicht        öffentlichen        Bereich        –                           Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Kenntnis.

Nach § 30 Abs. 2 HDSG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG Stellung zu nehmen. Unabhängig von dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Stellungnahme äußert die Landesregierung nachfolgend ihre Auffassung zu Ausführungen im Tätigkeitsbericht, wenn Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen werden und eine fachliche Stellungnahme geboten erscheint.



#### **Zu 4.1.3 Bußgeldverfahren beim Einsatz sog. Dash-Cams im Straßenverkehr**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von sog. Dash-Cams im Straßenverkehr und zu den diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Problemen sowie Folgen im Hinblick auf Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Kenntnis.

Verschiedene Zivil- und Strafgerichte haben sich in der Vergangenheit mit der Frage der Zulässigkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen als Beweismittel befasst und sind teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Es ist zutreffend, dass sich diese Zivil- und Strafverfahren nicht mit der Frage der Einordnung von Dash-Cam-Aufzeichnungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BDSG, die Gegenstand von Ordnungswidrigkeitenverfahren des Hessischen Datenschutzbeauftragten sind, beschäftigen.

#### **Zu 4.2.1 Erstellung von bundesweit einheitlichen Mitgliedspässen durch einen deutschen Sportverband über ein Internet-Portal**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Erstellung von bundesweit einheitlichen Mitgliedspässen durch einen deutschen Sportverband über ein Internet-Portal zur Kenntnis.

#### **Zu 4.4.9 Speicherung von Besucherdaten durch Spielbanken**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Speicherung von Besucherdaten durch Spielbanken zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Wie bereits im Bericht dargestellt, fand eine enge Abstimmung zwischen dem HMdIS und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten statt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 wurden daraufhin alle (nicht nur die betroffene) hessischen Spielbanken angewiesen, die im Besucherverzeichnis gespeicherten personenbezogenen Daten nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte Besuch der Spielbank stattgefunden hat, zu löschen. Dies wurde auch in allen Spielbanken in Hessen umgehend umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Hessischen Spielbankgesetz in § 15b Abs. 1 eine entsprechende gesetzliche Regelung aufgenommen. Ein Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung ist zum 1. Januar 2018 vorgesehen.

**Zu 4.9 Videoüberwachung nach Bundesdatenschutzgesetz und  
zu 4.9.1 Nachbarüberwachung und Kamera-Attrappen sind keine Anwendungsfälle nach BDSG**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Videoüberwachung nach Bundesdatenschutzgesetz und Nachbarüberwachung und Kamera-Attrappen sind keine Anwendungsfälle nach BDSG zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**5. Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Informationstechnik**

**Zu 5.1 Windows 10 – alles umsonst?**

**Windows as a Service und als Cloud-gestütztes Betriebssystem**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Windows 10 – alles umsonst? Windows as a Service und als Cloud-gestütztes Betriebssystem zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

**Zu 5.2 Verfahrensverzeichnisse für Systeme aus den Bereichen des Unified Messaging und der Computer Telefonie Integration**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Verfahrensverzeichnissen für Systeme aus den Bereichen des Unified Messaging und der Computer Telefonie Integration zur Kenntnis.

In seinem Prüfergebnis kommt der Hessische Datenschutzbeauftragte zu der Erkenntnis, dass sich moderne Telekommunikationsanlagen durch deren immer komplexere Einbindung in die IT-Strukturen von datenverarbeitenden Stellen sowie durch ergänzende Verfahren von einfachen Telekommunikationsanlagen unterscheiden, und daher eine Neubewertung dieser Frage erforderlich wurde. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kommt zum Ergebnis, dass es sich um Systeme mit Schnittstellen an die Telekommunikationsanlage bzw. an den E-Mail-Transport-Server handelt und daher zusätzlich immer Personaldaten aus anderen Verfahren gebraucht oder zusätzlich generiert werden.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte stuft auch deshalb den Anwendungsfall als problematisch ein, weil Komfortmerkmale der zusätzlichen Technik an Arbeitsplätzen mit besonderen Vertrauensstellungen (wie z.B. der Frauenbeauftragten oder von Personalratsmitgliedern) nur eingeschränkt oder ggfs. gar nicht zu kritischen Speicherungen von Verbindungsdaten führen dürfen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte sah daher die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses durch die jeweiligen datenverarbeitenden Stellen als notwendig an.

Die Einführung der zentralen Fax-, SMS- und Voicebox-Server der Landesverwaltung erfolgte ursprünglich im Rahmen des Hessen Corporate Network-Dienstes (zentrales E-Mail-System). Von den Dienststellen können je nach Bedarf alle drei Dienste, nur die Voicebox oder nur FAX und SMS genutzt werden. Im Rahmen der Implementierung des Hessen Corporate Network-Dienstes wurde dafür kein eigenes Verzeichnis erstellt, da zum damaligen Zeitpunkt das Verfahren im Sinne des Erlasses des HMdIS (StAnz. 17/1999 S. 1226) als Standardverfahren eingeordnet wurde.

Mit der Einführung von HessenVoice wurden diese FAX-, SMS- und Voicebox-Dienste (sog. Unified Messaging-Lösung, IXI-UMS) wegen deren Schnittstellen zu HessenVoice neu bewertet und diesbezüglich im Muster-Verfahrensverzeichnis für HessenVoice berücksichtigt. Das HMdIS bat den Hessischen Datenschutzbeauftragten um Klärung, ob ein eigenständiges Verzeichnis für die Unified Messaging-Lösung (IXI-UMS) erforderlich ist, oder ob die bisherige Beschreibung der Schnittstellen zwischen IXI-UMS und HessenVoice im HessenVoice-Verfahrensverzeichnis ausreichend ist. In seiner Stellungnahme erläuterte der Hessische Datenschutzbeauftragte die Notwendigkeit zur Führung eines Verzeichnisses für dieses zentrale Verfahren. Dabei ließ der Hessische Datenschutzbeauftragte offen, ob dies in Form eines separaten Verzeichnisses oder in einem gemeinsamen Verzeichnis mit HessenVoice erfolgen muss. In Abstimmung mit der HZD wurde entschieden ein separates Verzeichnis zu erstellen, da IXI-UMS auch unabhängig von HessenVoice in einer Dienststelle genutzt werden kann.

Der Entwurf des Muster-Verzeichnisses zur Erfassung in der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle wurde dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übergeben und befindet sich derzeit in Abstimmung.

#### **Zu 5.5 Apps und Auftragsdatenverarbeitung**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu Apps und Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis.

#### **Zu 5.6 Umsetzung der sog. Cookie-Richtlinie in deutsches Recht**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Umsetzung der sog. Cookie-Richtlinie in deutsches Recht zur Kenntnis.

### **6. Bilanz**

#### **Zu 6.1 „Smart Borders“ – Intelligente Außengrenzen der EU (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 2.2)**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu „Smart Borders“ – Intelligente Außengrenzen der EU (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 2.2) zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Vor dem Hintergrund der aktuellen terroristischen Anschläge in Europa ist die Gewährung des Zugriffs auf die im Rahmen des Systems „Intelligente Grenzen“ erhobenen Daten durch die Strafverfolgungsbehörden wünschenswert.

**Zu 6.2            Umgang mit Patientendaten nach Schließung von Krankenhäusern  
(43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.1)**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Umgang mit Patientendaten nach Schließung von Krankenhäusern (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 3.1.1) zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Zutreffend wird die Veranstaltung am 31. Oktober 2014 zum Thema „Lagerung von Patientenakten bei Schließung einer Gesundheitseinrichtung“ im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) erwähnt. Es ist richtig, dass weder aus Sicht der Landesärztekammer Hessen noch aus Sicht der Hessischen Krankenhausgesellschaft eine schnelle Lösung als umsetzbar angesehen wurde. Insbesondere ist nachvollziehbar, dass eine Versicherungsregelung von einer gesetzlichen Regelung abhängig ist (eine Haftpflichtversicherung setzt voraus, dass eine entsprechende gesetzliche Haftpflicht geregelt ist).

Zutreffend ist auch, dass hinsichtlich des Umgangs mit Patientendaten nach Schließung von Krankenhäusern grundsätzlich eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus ist seitens des HMSI beabsichtigt, im Zuge der anstehenden Änderungen des Hessischen Krankenhausgesetzes eine Regelung über den Umgang mit Patientenakten nach Schließung eines Krankenhauses bzw. einer Betriebsstätte eines Krankenhauses in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

**Zu 6.3            Dauerbrenner bei Hartz IV: Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen  
(43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 5.9.1)**

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Dauerbrenner bei Hartz IV: Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen (43. Tätigkeitsbericht, Ziff. 5.9.1) zur Kenntnis und stimmt seinen Ausführungen zu.

Wiesbaden, 6. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth